



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

19. August 2014

Nr. 2014-470 R-630-17 Ausscheidung der aktualisierten Gewässerschutzbereiche im Kanton Uri; Genehmigung

Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) verlangt, dass die Kantone ihr Gebiet nach der Gefährdung der ober- und der unterirdischen Gewässer in Gewässerschutzbereiche einteilen. Die Artikel 29 und 30 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) vom 28. Oktober 1998 präzisieren diese Aufgabe.

Der Kanton Uri hat 1993 die Gewässerschutzbereichskarten erarbeitet. Die Publikation erfolgte auf insgesamt elf Kartenblättern im Massstab 1:25'000 im analogen Massstab zu den Landeskarten. Diese Karten wurden an die Behörden bei Kanton und Bund sowie weiteren fachlich interessierten Kreisen verteilt und bildeten eine wertvolle Planungsgrundlage für ihre Aufgaben. Sie wurden vom Regierungsrat am 28. März 1994 genehmigt. Der Inhalt dieser Karten von 1993 basierte auf der damaligen Gewässerschutzgesetzgebung und enthielt im Wesentlichen die Gewässerschutzbereiche A, B und C.

In der neuen Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) werden die Gewässerschutzbereiche in die "besonders gefährdeten Bereiche" und die "übrigen Bereiche" unterschieden. Die besonders gefährdeten Bereiche umfassen:

- Gewässerschutzbereich A_u zum Schutz nutzbarer unterirdischer Gewässer;
- Gewässerschutzbereich A_o zum Schutz der Wasserqualität oberirdischer Gewässer, wenn dies zur Gewährleistung einer besonderen Nutzung eines Gewässers erforderlich ist;
- Zuströmbereich Z_u zum Schutz der Wasserqualität bei bestehenden und geplanten, im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen, wenn das Wasser durch Stoffe verunreinigt ist, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden, oder wenn

die konkrete Gefahr einer Verunreinigung durch solche Stoffe besteht;

- Zuströmbereich Z_0 zum Schutz der Wasserqualität oberirdischer Gewässer, wenn das Wasser durch abgeschwemmte Pflanzenschutzmittel oder Nährstoffe verunreinigt ist.

Die Zuständigkeit und das Verfahren zur Ausscheidung der Gewässerschutzbereiche sind im kantonalen Umweltgesetz (KUG; RB 40.7011) vom 11. März 2007 geregelt. Nach Artikel 13 KUG hat der Regierungsrat das Kantonsgebiet in Gewässerschutzbereiche einzuteilen. Diese sind im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

Die Instrumente des planerischen Grundwasserschutzes wurden auch in den kantonalen Richtplan aufgenommen, der vom Regierungsrat am 7. Februar 2012 erlassen wurde. Somit gibt es für die kantonalen Behörden einen konkreten Auftrag, Gewässerschutzbereiche auszuscheiden respektive alle planerischen Massnahmen zum Schutz der oben genannten Gewässer zu unternehmen.

Um diesen angepassten rechtlichen Anforderungen des Bunds gerecht zu werden, wurde eine Überarbeitung der alten Gewässerschutzbereichskarten notwendig. Zudem war nach 20 Jahren eine Neuauflage der Gewässerschutzbereichskarten und somit eine Aktualisierung der Daten auch aus fachlicher Sicht längstens überfällig.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) am 1. Januar 1999 sind die Kantone verpflichtet, neu so genannte Gewässerschutzkarten mit folgendem Minimalinhalt zu erstellen:

- Gewässerschutzbereiche
- Grundwasserschutzzonen
- Grundwasserschutzareale
- Grundwasseraustritte, -fassungen und -anreicherungsanlagen, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind.

Somit erscheinen in der neuen Gewässerschutzkarte auch die Grundwasserschutzzonen und -areale, die aber in separaten Verfahren und Beschlüssen vom Regierungsrat ausgeschieden werden. Zusätzlich werden die Grundwasseraustritte, -fassungen und -anreicherungsanlagen, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind, als orientierender Planinhalt dargestellt.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Nach Artikel 13 Absatz 1 des Kantonalen Umweltgesetzes vom 11. März 2007 (KUG; RB 40.7011) ist der Regierungsrat zuständig, Gewässerschutzbereiche auszuscheiden. Das Verfahren für deren Ausscheidung richtet sich nach Artikel 15 KUG. Nach Absatz 1 KUG sind die Gewässerschutzbereiche im Amtsblatt bekannt zu machen und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
2. Das Amt für Umweltschutz hat die nötigen Gewässerschutzbereiche auf Grundlage von hydrogeologischen Daten erarbeitet. Die Gewässerschutzbereiche sind geeignet und notwendig, um den Schutz der ober- und unterirdische Gewässer gewährleisten zu können.
3. Dem Kanton erwachsen aus der Ausscheidung dieser aktualisierten Gewässerschutzbereiche keine Kosten.
4. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 106 vom 18. Februar 2014 die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion beauftragt, das Auflageverfahren für die Ausscheidung der aktualisierten Gewässerschutzbereiche durchzuführen.
5. Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion hat am 17. April 2014 im Amtsblatt Nr. 16 die Ausscheidung der aktualisierten Gewässerschutzbereiche publiziert. Die aktualisierten Gewässerschutzbereiche wurden auf allen Urner Gemeindekanzleien sowie bei der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Amt für Umweltschutz, für 30 Tage zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig wurde auf das Recht aufmerksam gemacht, dass jede betroffene Person und Körperschaft in das erwähnte Dossier Einsicht nehmen und während der Auflagezeit schriftlich und begründet Einsprache beim Regierungsrat des Kantons Uri erheben kann.
6. Gegen die aufgelegten aktualisierten Gewässerschutzbereiche sind zwei Einsprachen eingegangen.
7. Die Alpgenossen Wannelen haben mit Schreiben vom 1. Mai 2014 fristgerecht gegen die Ausscheidung der Gewässerschutzbereiche 2014 Einsprache erhoben. In der Einsprache wurden folgende Begehren gestellt: 1. Der geplante Bewirtschaftungsweg der Alpgenossen Wannelen Richtung Teifi/Steliplangg sei wie vorgesehen zu bewilligen. 2. Die Nutzung der Alp Wannelen sei im bisherigen Rahmen zu gewährleisten. In der

Begründung wird ersichtlich, dass sich die Einsprache einzig gegen die auf dem Plan informativ abgebildeten "Grundwasserschutzzone S, provisorisch (nicht untersucht)" im Gebiet Wannelen richtet. Die Einsprache richtete sich nicht gegen die aufgelegten Gewässerschutzbereiche.

8. Am 17. Juni 2014 fand eine Einspracheverhandlung zwischen dem Amt für Umweltschutz und Vertretern der Alpgenossen Wannelen statt. In der anschliessenden Aktennotiz wurde die vorläufige rechtliche Beurteilung des Amts für Umweltschutz schriftlich mitgeteilt. In der neuen Gewässerschutzkarte 2014 werden nur die aktualisierten Gewässerschutzbereiche rechtskräftig ausgeschieden. Demnach entscheidet der Regierungsrat nicht in diesem Verfahren über die Festlegung der Grundwasserschutzzonen im Allgemeinen und der Grundwasserschutzzone Wannelen im Speziellen. Die Grundwasserschutzzone Wannelen muss von der Wasserversorgung Wannelen zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschieden werden. In dieser Aktennotiz wurde auch die Möglichkeit zum Rückzug aufgezeigt. Die Alpgenossen Wannelen haben daraufhin mit Schreiben vom 24. Juli 2014 ihre Einsprache gegen die Ausscheidung der aktualisierten Gewässerschutzbereiche 2014 zurückgezogen.
9. Monika und Wendelin Gisler-Truttmann haben mit Schreiben vom 14. Mai 2014 fristgerecht gegen die Ausscheidung der Gewässerschutzbereiche Einsprache erhoben. In der Begründung wird ersichtlich, dass sich die Einsprache einzig gegen die auf dem Plan informativ abgebildeten "Grundwasserschutzzone S, provisorisch" im Gebiet Weidbach richtet. Die Einsprache richtete sich nicht gegen die aufgelegten Gewässerschutzbereiche. Monika und Wendelin Gisler-Truttmann begründeten ihre Einsprache damit, dass die geplante Grundwasserschutzzone ihr Privateigentum (Parzelle 2014 und 2020) sowie ihr Pachtland betrifft (Parzelle 2040).
10. Am 24. Juni 2014 fand eine gemeinsame Begehung inklusiv anschliessender Einspracheverhandlung zwischen dem Amt für Umweltschutz und Monika und Wendelin Gisler-Truttmann statt. In der anschliessenden Aktennotiz wurde die vorläufige rechtliche Beurteilung des Amts für Umweltschutz schriftlich mitgeteilt. In der neuen Gewässerschutzkarte 2014 werden nur die aktualisierten Gewässerschutzbereiche rechtskräftig ausgeschieden. Demnach entscheidet der Regierungsrat nicht in diesem Verfahren über die Festlegung der Grundwasserschutzzonen im Allgemeinen und der Grundwasserschutzzone Weidbach im Speziellen. Die Grundwasserschutzzone Weidbach muss von der Wasserversorgung Eggberge, Wasserversorgung Billen-Waldi und der Wasserversorgung Altdorf zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschieden werden. In dieser Aktennotiz wurde auch die Möglichkeit zum Rückzug aufgezeigt. Monika und Wendelin Gisler-

Truttmann haben daraufhin mit Schreiben vom 7. Juli 2014 ihre Einsprache gegen die Grundwasserschutzzone Weidbach zurückgezogen.

11. Nach Artikel 15 Absatz 3 des Kantonalen Umweltgesetzes (KUG; RB 40.7011) entscheidet der Regierungsrat bei der Ausscheidung der Gewässerschutzbereiche über die Einsprachen und beschliesst die Planungen (Art. 15 Abs. 3 KUG). Der Regierungsrat ist somit zuständig, im Rahmen der Gewässerschutzbereiche über die eingegangenen Einsprachen zu befinden.

und beschliesst:

1. Das Gebiet des Kantons Uri wird gemäss den beiliegenden Gewässerschutzkarte, Ausgabe 2014, in die aktualisierten Gewässerschutzbereiche A_u und A_o sowie in die übrigen Bereiche eingeteilt. Die erwähnten Unterlagen sind Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.
2. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 20 Tagen seit Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht Uri eingereicht werden.
3. Die Standeskanzlei wird beauftragt, die Ausscheidung der aktualisierten Gewässerschutzbereiche im Kanton Uri im Amtsblatt bekanntzumachen.
4. Die Einsprache der Alpgenossen Wannelen vom 1. Mai 2014 wird infolge Rückzugs vom 24. Juli 2014 ohne Kostenfolge abgeschrieben.
5. Die Einsprache von Monika und Wendelin Gisler-Truttmann vom 14. Mai 2014 wird infolge Rückzugs vom 11. Juli 2014 ohne Kostenfolge abgeschrieben.
6. Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion wird beauftragt, die neue Gewässerschutzkarte den Urner Gemeinden, interessierten Behörden und die im Kanton Uri tätigen Planungsbüros zuzustellen sowie im LIS-Portal des Kantons verfügbar zu machen.
7. Dieser Beschluss ist schriftlich und eingeschrieben zu eröffnen: Alpgenossen Wannelen, c/o Ambros Arnold (Präsident), Bielenhofstatt, 6465 Unterschächen; Monika und Wendelin Gisler-Truttmann, Eggberge 460, 6460 Altdorf.

Mitteilung an Gemeinden; Amt für Tiefbau; Amt für Energie; Amt für Forst und Jagd; Amt für Landwirtschaft; Amt für Raumentwicklung; Amt für Bevölkerungsschutz und Militär; Amt für

Umweltschutz; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; Baudirektion; Sicherheitsdirektion; Volkswirtschaftsdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. B. C.', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.

Versand: 26. August 2014